Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Titel IV.

Strafen gegen diesenigen, welche fich gegen die dem Sittengericht schulbige Achtung verfehlen.

41. Jeder Burger foll fich mit Achtung bor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen jur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung ben Seite seten murde.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorgeladene Burger sich so weit vergeffen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben wurde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

Titel V.

Aufficht uber Die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt fommt die Aufficht über die Sittengerichte zu.

45. Gie ubt Diefelbe durch ihre Statthalter aus.

Bericht ber Minderheit der Unterrichts.

In einem Staate, bessen Burger sittlichgut waren, wurde es keiner Gesetze bedürfen, weil icder Burger schon mittelst seines guten Willens, seine Offichten als Mensch und Burger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitburger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen wurde.

Es wird daher allerdings eine der anzelegentlichsten Gorgen des Staates senn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sittliche Gesinnungen ben den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcom, mission über die von der Bollzies hung eingegebene Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Roch follen wir einer Rubrit von Bedurfniß geden-

ten, beren oben, weder in der Botschaft des Bollsie, hungsraths, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerlen Erwähnung gethan ist; die erfoderlichen Interessen nämlich für das gezwung en e Darleihn. Indessen haben wir dar, über die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Aktivinteressen von des Staats Zinsschriften mehr als zu decken senn dürften.

Nach alle Siesem, B. Gesetzgeber! gehet, in 26, sicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für bas Jahr 1800 nnser Befinden dahin: Daß solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschie, denen Punkten, und namentlich ben den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen sepen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zwever, bloß Sine Compagnie Artilleristen in Berechnung zu bracht ist. Hingegen dann frehlich wieder einiges audres, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. benm Finanzministrium die dort angesezten Fr. 3400 sür den Bergbau, wegsallen dürsten.

Kleine Schriften.

Samuel Byf des Arztes, dritter und lezter Bericht über die im Jahr 1796 in Bern eröffnete Bibliothet der Natur, und Arzneyfunde, und erste Fortsetzung des Hauptverzeichnisses der in dieser Sammlung zur Benutzung aufgestellten Bücher. 8. Bern b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.

Diefer schon zu Unfang bes laufenden Jahrs aus. gegebne Bericht, enthalt die Schickfale, ber von dem treflichen und verdienftvollen Dotter Buf gestifteten medicinifchen Communbibliothet, feit der Revolution. Um erften Tag nach bem Uebergange Berns fanden einige frankliche Plunderer gut, Die Fenfter bes Bib. liothetfaals einzuwerfen und die Bibliothet ju vermu. ften: viele wichtige, toftbare, hauptsächlich frangosische Bucher maren meggefommen; nur allmählig erlaubten die Umftande die Wiederherstellung ber Bucherjamm lung, Die zu Ende des vorigen Jahres so weit gedie hen war, daß fie bem indeg neuerrichteten medicini fchen Inftitut zu wesentlicher Unterftugung gereichte. Muffer ben Rechnungen um Ginnahme und Husgabe, findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bucher in genauer fyftematifcher Reihenordnung aufgegablt.